

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

SPD - Fraktion
im Hause

Dienststelle
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Jugendarbeit und Kommunale Bildungsplanung,
Markt 71

Auskunft erteilt: Herr Kraemer	Zimmer: 8
-----------------------------------	--------------

Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 461
--------------------------	----------------

Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77461
---------------------------	------------------

E-Mail-Adresse: h.p.kraemer@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
5/JHA

Datum
05.10.2010

Anfrage „Umgang mit Verdachtsfällen der Kinderwohlgefährdung“ der SPD-Fraktion vom 17.09.2010; Drucksachen-Nr.: 10/0308 an den Jugendhilfeausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Anfrage wurde in der Sitzung des Ausschusses vom 05.10.2010 beantwortet. Nachfolgend erfolgt die Beantwortung auch in schriftlicher Form.

Frage 1: Wie ist der verwaltungsinterne Ablauf bei einer Verdachtsmeldung zur Kindeswohlgefährdung in Sankt Augustin?

Zu 1.

Jeder Mitarbeiter des Bezirkssozialdienstes der Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhält, ist verpflichtet diese anhand des Meldebogens zur Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren.

Die Bewertung der Meldung erfolgt kollegial mit mindestens zwei pädagogischen Fachkräften. Nach Abschluss der Bewertung wird gemeinsam die weitere Vorgehensweise beschlossen. Jede Meldung ist der Fachdienstleitung zur Kenntnis zu geben.



Frage 2: Wie geht die Verwaltung mit anonymisierten Verdachtsmeldungen um?

Zu 2.

Mit anonymen Meldungen oder Hinweisen wird in gleicher Weise verfahren. Erfolgen die Meldungen telefonisch, wird versucht den Melder zur Angabe seiner Identität zu bewegen.

Frage 3: Welche Kooperation gibt es zwischen den Jugendämtern, wenn eine Familie umzieht?

Zu 3.

In laufenden Hilfefällen wird nach den Vorschriften des § 86 SGB VIII verfahren. Es erfolgen schriftliche Übergaben als auch persönliche Gespräche mit dem zukünftig zuständigen Jugendhilfeträger.

In Verdachtsfällen zur Kindeswohlgefährdung erfolgt eine schriftliche Information über die bisher gewonnenen Erkenntnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher
Bürgermeister